



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Gegen Zustellungsurkunde
Windpark Ebneith-Reuth GmbH
Leihgesterner Weg 35-37
35392 Gießen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 678-211 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	412	22.06.2026

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) auf der Fl.Nr. 683 der Gemarkung Oberlangenstadt, Markt Küps

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

I. Der Windpark Ebneith-Reuth GmbH, Leihgesterner Weg 35-37, 35392 Gießen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 683 der Gemarkung Oberlangenstadt nach Maßgabe der in Abschnitt III und IV enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt

- die nach Art. 55, 68 BayBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Windenergieanlage (WEA 01),
- die Erlaubnis zur Rodung von Wald,
- die Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung für den außen liegenden Rückkühler, den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche und den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche,
- die naturschutzrechtliche Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für den temporären Eingriff in das geschützte Biotop „Hochstaudenfluren im Gewann Hemmgrund nördlich Hainweiher“

mit ein.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG wurde erteilt.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach
Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211



Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB

E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 22.06.2026 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsinformationen
- Handelsregistrauszug
- Übersicht Anlagenstandorte mit Eigentümerangaben
- Pachtverträge
- Anlageninformationen
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Angaben zu Investitions- und Baukosten
- Informationen zu Baubeginn und Inbetriebnahme
- Inhaltsverzeichnis
- Urheberrechtliche Erklärung
- BImSchG-Antragsformular Kronach WEA 01
- EMAS-Urkunde
- Angaben zur Standortumgebung
- Angaben zum Anlagenstandort
- Übersichtsplan M 1 : 25.000
- Übersichtsplan M 1 : 5.000
- Vorabzug FNP Stadt Burgkunstadt vom 04.11.2025
- Vorabzüge Bebauungspläne „SO Burgkunstadt-Ost“ und „SO Burgkunstadt-West“ und „SO Küps“ jeweils vom 04.11.2025
- 2 Luftbilder M 1 : 5.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 13.06.2025
- Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 2 Übersichtszeichnungen M 1 : 750
- Angaben zur Kennzeichnung von Nordex WEA
- Angaben zur Kennzeichnung in Deutschland
- Angaben zu Abmessungen von Maschinenhaus und Rotorblättern
- Technische Beschreibung der Befahranlage
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Sichtweitenmessung
- Erdungsanlage der WEA
- Flucht- und Rettungsplan
- Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA
- Sicherheitshandbuch
- Grundlagen zum Brandschutz
- Angaben zu Windverhältnissen im Planungsgebiet
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 16.06.2025
- Angaben zu Erschütterungen bei Bau und Betrieb der WEA
- Angaben zu Lichtemissionen
- Gutachten zu Eiswurf und Eisfall
- Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH Nr. 20-11900-b05 vom 14.11.2025 zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf

- Gutachten der F2E GmbH & Co. KG Nr. 2024-G-005-P5-R1 vom 07.10.2025 zu Freileitungen am Standort Ebnet/Reuth
- Antrag auf Baugenehmigung WEA 01
- Antrag auf Baugenehmigung Löschwasserzisternen
- 4 Übersichtslagepläne M 1 : 1.000
- 8 Bauzeichnungen mit Schnitten
- Geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros Piewak & Partner GmbH Nr. 23053 vom 04.06.2025
- Erklärung zur Rückbauverpflichtung
- Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis
- Visualisierung WEA, Begründung des Bebauungsplans „SO Küps“
- Gutachten der noxt! engineering GmbH Nr. NE-25-130777 vom 03.07.2025 zur Standorteignung
- Angaben zur Abfallbeseitigung
- Angaben zum Anfall von Abfällen beim Betrieb
- Übersichtskarte Wasserschutzgebiete M 1 : 25.000
- Hydrogeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Piewak & Partner GmbH Nr. 23217 vom 28.05.2025
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Getriebeölwechsel
- Beschreibung der AwSV-Anlagen
- Antrag auf Ausnahme nach AwSV für außenliegenden Rückkühler (WEA 01)
- Antrag auf Ausnahme nach AwSV für Verzicht auf ortsfeste Abfüllfläche (WEA 01)
- Antrag auf Ausnahme nach AwSV für Verzicht auf ortsfeste Umschlagfläche (WEA 01)
- Betriebsanweisung außenliegender Kühler
- Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen
- Betriebsanweisung bei Befüll- und Entleerungsvorgängen
- Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV vom Anlagenhersteller
- 23 Sicherheitsdatenblätter
- Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept der Piewak & Partner GmbH Nr. 25158 vom 21.08.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Karten)
- Rodungsantrag
- Artenschutzrechtliche Einschätzung der Emch + Berger GmbH Nr. 000.18.056 von Mai 2023
- Kartierbericht der Emch + Berger GmbH vom 29.06.2025
- Aktualitätsprüfung der Fauna-Daten durch Emch + Berger GmbH Nr. 000.18.056 vom 27.05.2025

2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen erteilt:

1 Genehmigungsumfang

- 1.1 Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage an folgendem Standort (UTM ETRS89 Zone 32N):

WEA	Flurnummer	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert	Fußpunkt über NN	Gesamthöhe über NN
01	683	Oberlangenstadt	661.034	5.560.230	391,25 m	641,25 m

- 1.2 Für die Anlage gelten folgende Kenn- und Betriebsdaten:

Hersteller	Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, Deutschland
Typ	Nordex N175/6.X
Nabenhöhe	162,5 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe der Anlage	250 m
Nennleistung	6,8 MW
Drehzahl Rotor	Variabel von 5,3 bis 10,93 U/min
Anzahl Rotorblätter	3
Schallleistungspegel: ($L_{e,max}$, gem. LAI Hinweisen)	108,6 dB(A) ($106,9 \text{ dB(A)} \pm 1,7 \text{ dB}$)

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Steuerung mit der genehmigten Anlage übereinstimmt.

2 Lärmschutz

2.1 Zulässige Betriebsmodi

Die Windenergieanlage (WEA 01) darf ausschließlich in den folgenden tabellarisch aufgeführten Betriebsmodi betrieben werden. Die entsprechenden Betriebsmodi sind zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) einzuhalten.

Tag (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)		Nacht (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	
Betriebsmodus	maximaler zulässiger Emissionspegel $L_{e,max} = L_{WA} + 1,7$ [dB(A)]	Betriebsmodus	maximaler zulässiger Emissionspegel $L_{e,max} = L_{WA} + 1,7$ [dB(A)]
Nordex N175/6.X – Mode 0	108,6	Nordex N175/6.X – Mode 8	103,1

Für die unterschiedlichen Betriebsmodi gelten folgende spektralen Daten (Auszug aus dem Oktav-Spektrum der WEA, Schallleistungspegel L_{WA} in [dB(A)] gemäß Datenblättern):

Frequenz [Hz] WEA Typ / Modus	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Nordex N175/6.X / Mode 0	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9
Nordex N175/6.X / Mode 8	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9	101,4

Von den aufgeführten Oktavbändern kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwertanteile an den einzelnen Immissionsorten (vgl. Hinweis) erreicht werden. Der genannte Schallleistungspegel gilt einschließlich der Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit.

- 2.2 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

- 2.3 Die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche, d.h. Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen, dürfen in den am stärksten betroffenen Aufenthaltsräumen der maßgeblichen Immissionsorte (vgl. Hinweis) bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Beiblatt 1 zu DIN 45680 vom März 1997) überschreiten.

- 2.4 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Sollten tonhaltige oder impulshaltige Geräusche im Sinne der TA Lärm auftreten, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Emissionen der Windenergieanlage dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag im Nahbereich $K_{TN} > 2$ dB(A) ist. Bei einer geringen Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) ist zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

- 2.5 Die Windgeschwindigkeit, die Gondelposition, die Rotordrehzahl und die im Generator erzeugte elektrische Leistung (jeweils Mittelwerte über das Zeitintervall von 10 Minuten) ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Zusätzlich ist der jeweils eingestellte Betriebsmodus auszugeben. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation der aufgezeichneten Werte ist dem Landratsamt Kronach auf Verlangen in elektronischer Form vorzulegen.

- 2.6 Die in dem Lärm- und Schattenwurfgutachten vom 14.11.2025 der „IBAS Ingenieurgesellschaft mbH“ (Bericht-Nr.: 20-11900-b05) zugrunde gelegten Eingangsgrößen sind mittels Abnahmemessung einer geeigneten Messstelle nach § 29b BImSchG innerhalb von einem Jahr

an der genehmigten WEA 01 zu verifizieren. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WEA ist die Bestätigung der Beauftragung der Messstelle dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Kronach abzustimmen.

Die anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG darf nicht an der Erstellung des Lärmgutachtens (Bericht-Nr. 20-11900-b05) beteiligt gewesen sein.

Die Anforderungen hierzu richten sich nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien). Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe dafür von der beauftragen Messstelle darzulegen.

Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.

- 2.7 Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Auf Anforderung ist ein rechnerischer Nachweis der Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (bzw. der Immissionsrichtwertanteile nach der Schallimmissionsprognose) auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung σ_R , Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu führen. Auf die Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells σ_{Prog} kann hierbei verzichtet werden, wenn als Vergleichswert die Immissionspegel aus der Schallimmissionsprognose ohne diese Unsicherheit (σ_{Prog}) herangezogen werden.

- 2.8 Auf Anforderung durch das Landratsamt Kronach ist die Nichtüberschreitung des garantierten Schallleistungspegels (vgl. 2.1) der Anlagen oder der Immissionsrichtwertanteile (vgl. Hinweis) durch Messung nachzuweisen. Emissionsmessungen sind entsprechend der DIN EN 61400-11 – in der jeweils aktuellen Fassung - durchzuführen. Ein Messabschlag von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

- 2.9 Auf Anforderung durch das Landratsamt Kronach ist durch Abnahmemessung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Anforderungen an tieffrequente Geräusche (vgl. 2.8) eingehalten werden.

- 2.10 Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist mit den Ergebnissen der ggf. notwendigen Abnahmemessung (vgl. 2.6) mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells, zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,\text{max}}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die Messungen sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchzuführen.

- 2.11 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Kronach eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung (vgl. 2.6) zu übersenden.

Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Landratsamt Kronach in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen.

- 2.12 Die Messberichte sind dem Landratsamt Kronach und dem Landratsamt Lichtenfels innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu übermitteln.
- 2.13 Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der Windkraftanlage nicht innerhalb von einem Jahr (vgl. 2.6) ist sicherzustellen, dass der Betrieb während der Nachtzeit bis zur Vorlage einer (FGW-konformen) Vermessung derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel laut Genehmigungsbescheid um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.
- 2.14 Über alle Inspektionen, Prüfungen, Wartungen, Reparaturen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Ebenso sind geeignete Betriebsparameter (Leistung, Drehzahl, Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Datum, Uhrzeit) kontinuierlich aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch und die Aufzeichnungen der Betriebsparameter sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

Hinweis

An den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit ermittelte Immissionsrichtwertanteile L_r (Teilbeurteilungspegel) – siehe IBAS Gutachten vom 14.11.2025 – Bericht-Nr.: 20-11900-b05 – (diese Pegel sind rein informativ aufgeführt und keine schalltechnische Festsetzung):

Nächstgelegene maßgebliche Immissionsorte		L_r [dB(A)]	L_r [dB(A)]
		Beurteilungspegel Prognose WEA1 (Vergleich zum Immissionskontingent, Bau-feld SO 1)	Ausbreitungsrechnung
IO 1.1	Hauptstr. 2, Ebneith	28,8	35,6
IO 1.2	Hauptstr. 18, Ebneith	29,8	35,8
IO 1.3	Angerhof 4, Ebneith	32,0	38,2
IO 1.4	Angerhof 2, Ebneith	31,7	38,0
IO 2.1	Am Flecken 14, Unterlangenstadt	25,3	28,5
IO 3.1	Am Posten 3, Redwitz	22,5	26,3
IO 4.1	Weidnitzer Str. 14, Obristfeld	17,5	23,0
IO 5.1	Sonnenhang 19, Burgkunstadt	16,9	33,2
IO 5.2	Franz-Roscher-Str. 33, Burgkunstadt	14,6	31,6
IO 6.1	Meuselberg 7	17,8	35,6
IO 7.1	Pfaffeggetten 19	23,7	41,1
IO 7.2	Pfaffeggetten 17 - Container	23,6	42,2
IO 8.1	Hainweiher 30	26,0	40,9

IO 8.2	Hainweiher 44	26,9	41,5
IO 8.3	Hainweiher 45	28,1	42,4
IO 9.1	Hinterloh 1	30,8	39,5
IO 9.2	Burkersdorf – Allgemeines Wohngebiet, Lohäcker	28,7	38,1
IO 10.1	Emmersheim 1	21,0	39,0
IO 11.1	An den Röthen 24, Küps	26,9	33,0
IO 12.1	Hummenberg 1	33,2	36,0
IO 12.2	Hubertusstr. 31, Hummenberg	32,0	35,2
IO 13.1	Reuth 3	18,3	39,9
IO 14.1	Birkenweg 7, Kirchlein	12,2	36,3
IO 14.2	Dr.-Sattler-Ring 6, Kirchlein	15,9	34,3
IO 14.3	Tiefe Gasse 13, Kirchlein	11,6	34,3
IO 14.4	Pfr.-Eckert-Str. 3, Kirchlein	15,8	33,9

3 Schattenwurf/Lichteffekte

- 3.1 An den schutzbedürftigen Räumen (z. B. Wohnräume, Büroräume etc.) im Einwirkungsbereich (Ebnet, Unterlangenstadt, Redwitz, Obristfeld, Burgkunstadt, Meuselberg, Pfaffeggeten, Hainweiher, Hinterloh, Burkersdorf, Emmersheim, Küps, Hummenberg, Reuth und Kirchlein insbesondere der Immissionsorte siehe Hinweis) des bewegten Schattens der WEA dürfen die Schattenwurfimmissionen (tatsächliche – meteorologische – Beschattungsdauer) aller im Gebiet vorhandenen WEA in der Summe maximal 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag nicht überschreiten.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach BayBO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

- 3.2 Durch den Einbau und den Betrieb selbständig wirkender Schattenwurfabschalteinrichtungen, die meteorologische Parameter berücksichtigen, ist die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern (vgl. 3.1) überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen. Die betroffenen WEA haben zu den Abschaltzeiten stillzustehen, Anfahrt- und Auslaufzeiten sind zu berücksichtigen.

- 3.3 Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung des Abschaltmodus vorzulegen.

Die Wirksamkeit der Schattenwurfabschaltvorrichtung ist durch einen unabhängigen Sachverständigen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Kronach nachzuweisen.

- 3.4 Nach Inbetriebnahme der WEA ist die Parametrierung der Steuereinheit des Schattenwurf-Abschaltsystems dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Die Parametrierung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss dokumentiert sein.
- 3.5 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530/ISO 2813:2015-02 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 7035-HR.
- 3.6 Bei einer technischen Störung der Abschaltautomatik sind alle von dieser gesteuerten WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung wieder sichergestellt ist.
- 3.7 Die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf theoretisch ergibt, aber aufgrund der Kontrastmessung die WEA nicht abgeschaltet werden muss, sind zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Störungen der Abschaltautomatik sind zu registrieren und ebenfalls zu dokumentieren.
- 3.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und die Abschaltzeiten sowie die Störzeiten sind von der Steuereinheit über mindestens fünf Jahre zu dokumentieren. Die Protokolle sind dem Landratsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Für die Errichtung der Windenergieanlage sind die Vorschriften entsprechend der Baustellenverordnung einzuhalten und bereits während der Planungsphase ein Koordinator zu beauftragen, welcher u.a. die vorgesehenen Maßnahmen koordiniert und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeitet und während der Ausführungsphase u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordiniert (§ 3 Baustellenverordnung). Die aufgrund der Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung anzuwendenden Vorschriften nach der Baustellenverordnung sind einzuhalten.
- 4.2 Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind von den am Bau beteiligten und später dem Betrieb/Wartung beauftragten Arbeitgebern durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 3 Arbeitsstättenverordnung). Die Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Dabei müssen technische und organisatorische Lösungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben. Die Regelungen der DGUV-Information 203-007 "Windenergieanlagen" sind bei der Errichtung, der Montage / Demontage, dem Betrieb, der Wartung und der Instandhaltung der Anlage zu berücksichtigen.
- 4.3 Als Aufstiegshilfen ist eine Befahranlage zur Personenbeförderung in die Windkraftanlage einzubauen. Hierbei handelt es sich um eine Aufzugsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 4.4 Die Aufstiegshilfe ist vor der Inbetriebnahme (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) sowie wiederkehrend (§ 16 Abs. 14 BetrSichV) durch einen Sachverständigen einer zugelassenen

Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Ein Betreiben der Aufstiegshilfe nach Fertigstellung vor der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ist nicht zulässig.

- 4.5 Für die Befahranlage in der WEA ist die Betriebsanleitung des Herstellers zur Einsichtnahme vorzuhalten. Die Anschlagpunkte für die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Personenkorb der Befahranlage sind deutlich zu kennzeichnen.

- 4.6 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen entsprechend Nr. 2.1 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Diese Forderung wird konkretisiert in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“.

Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Die Verwendung von PSAgA ist stets nachrangig gegenüber technischen Maßnahmen zu sehen und nur für kurzzeitige Arbeiten zulässig.

- 4.7 Die Verkehrswege in bzw. außerhalb der WEA (z.B. Fahrwege, Gehwege, Treppen, Stellflächen, Podeste, Arbeitsflächen, usw.) müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können.

- 4.8 Bei Arbeiten in der Windenergieanlage ist zu gewährleisten, dass der Turm sicher betreten werden kann und Beschäftigte den Turm im Gefahrenfall ohne besondere Hilfsmittel (z.B. Panikschloss) sicher verlassen können. Insbesondere muss bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zur Minimierung der Unfallgefahren für die Beschäftigten eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

- 4.9 Den Beschäftigten, die Tätigkeiten in der Windenergieanlage ausführen, ist jeweils die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, Sicherheitsgeschirr, Steigschutzeinrichtung) zur Verfügung zu stellen. Falls nicht in jeder einzelnen WEA eines Windparks ein vollständiger Satz PSA hinterlegt wird, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, wie viele vollständige Sätze an PSA im Windpark vorgehalten werden müssen. Über den Aufbewahrungsort der für den Windpark bereitgestellten PSA ist in jedem Turm des Windparks leicht erkennbar zu informieren.

- 4.10 Die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz sind regelmäßig nach den Angaben des Herstellers, entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen. Die Prüfung ist entsprechend der DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ mindestens jedoch alle 12 Monate durchführen zu lassen. Die festen Führungen von Steigschutzeinrichtungen (Schienen) sind, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind, in die Prüfung mit einzubeziehen.

- 4.11 In Betriebsanweisungen sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- Richtiges Verhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Gefährdungen / Belastungen unter Berücksichtigung möglicher Betriebszustände der WEA,
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- Benutzung von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz,
- Durchführen von Schalthandlungen,
- Sicheres Stillsetzen der Anlage für Arbeiten am Generator, Getriebe oder an der Welle.

Die Betriebsanweisungen müssen an geeigneter Stelle zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Beschäftigten zugänglich sein.

Sofern Beschäftigte eingesetzt werden, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, um den Inhalt der Betriebsanweisungen zu erfassen und auch keine kundige Person dieser Sprache vor Ort ist, so sind die Betriebsanweisungen in der Muttersprache der Beschäftigten zu verfassen.

- 4.12 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebs- und Sicherheitsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 4.13 Vor dem Aufstieg im Turm und bei Arbeiten im Maschinenraum ist die Windenergieanlage auszuschalten, z. B. kein automatischer Wiederanlauf, kein Automatikbetrieb, Fernsteuerungsfunktionen deaktivieren. Bei Arbeiten am Generator, Getriebe oder an der Welle ist die Windenergieanlage sicher still zu setzen. Hiervon sind lediglich Arbeiten ausgenommen, die eine laufende Maschine erforderlich machen.
- 4.14 Die Zugangsberechtigungen zu den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und die Schaltberechtigungen für Mittelspannungsanlagen sind schriftlich festzulegen.
- 4.15 Für Notfälle sind Alarm- und Rettungspläne zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage auszuhängen.
- 4.16 Von jedem Punkt in der Windkraftanlage muss ein Notruf absetzbar sein, z. B. durch ein Kommunikationsgerät.
- 4.17 Rettungs- und Hilfskräfte, z. B. Feuerwehr, Rettungssanitäter, Arbeitskollegen, müssen die Windkraftanlage sowohl während der Bauphase und auch später während des Betriebes schnell erreichen und betreten können. Für den Notfall sind erforderliche Maßnahmen mit der zuständigen Rettungsleitstelle abzustimmen und die Informationen (z. B. Anfahrtswege, Alarm- und Rettungspläne) den Rettungskräften zugänglich zu machen. Die Anfahrtswege sind dauerhaft in einem Zustand zu erhalten, so dass Einsatzfahrzeuge diese befahren können.
- 4.18 Die nachfolgend aufgeführten Erklärungen, Nachweise, Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind so aufzubewahren, dass diese der Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsichtsamt– auf Verlangen vorgelegt werden können:
 - a) EG-Konformitätserklärungen, dass die Maschinen und anderen Einrichtungen den einschlägigen europäischen Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) entsprechen.
 - b) EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfbescheinigung der Aufstiegshilfe (Serviceaufzug mit Personenbeförderung) gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.
 - c) EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfbescheinigung der Steigschutzeinrichtungen gemäß PSA-Verordnung EU 2016/425.
 - d) Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme der Aufstiegshilfe / Befahranlage (Aufzugsanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-) durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 BetrSichV.
 - e) Bescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV von gegebenenfalls weiteren vorhandenen überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Druckanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV Druckbehälter, Speicherbehälter in hydraulischen Anlagen, etc.).
 - f) Bescheinigungen über die Prüfungen der Krananlagen und Hebezeuge (z.B. Lastenkran, Servicekran) gemäß § 14 BetrSichV und der DGUV Vorschrift 52 „Krane“ bzw. DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“.

- g) Bestätigung des Herstellers oder Errichters, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den einschlägigen technischen Regeln (insbesondere: DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bzw. DIN-VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Die oben aufgeführten Erklärungen, Nachweise, Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind der Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsichtsamt– auf Verlangen in Kopie zu zusenden.

Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes

Während der Bauphase und auch später während des Betriebes ist sicherzustellen, dass über die Notrufleitstelle alarmierte Hilfskräfte den Standort der Anlage anhand z.B. der Standortkoordinaten finden. Die Anfahrtswege sind in einem Zustand zu erhalten, so dass Einsatzfahrzeuge diese befahren können. Ein System für eine funktionierende Rettungskette ist auszuarbeiten und die Mitarbeiter sind diesbezüglich zu schulen.

Sofern SF6-isolierte Schaltanlagen Verwendung finden, sind für die Herstellung und den Betrieb insbesondere die Vorgaben der DGUV Information 213-013 zu beachten.

5 Brandschutz

- 5.1 Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite von 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o.ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mindestens 4,00 m aufweisen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mindestens 3,00 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mindestens 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Befahrbarkeit der Straßen und Zufahrten ist ganzjährig sicherzustellen.
- 5.2 Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 96 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar erbracht werden. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellte werden. Die Wasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen. Die geforderte Löschwasserversorgung ist nicht nur für den Bereich der WEA angeführt, sondern insbesondere auch im Umfeld der Anlage, um bei einem möglichen Brandereignis ausgehend von der WEA, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu haben. Aufgrund der Lage der WEA außerhalb bebauter Gebiete, ist die Ausarbeitung einer entsprechenden Alarmierungsunterlage zur Löschwasserversorgung herzustellen.
- 5.3 Für die geplanten WEA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber zu erstellen. Die Aufstellung des Feuerwehrplans ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen.

- 5.4 Vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmen ist zu bestätigen, dass gemäß den Vorgaben des Merkblattes W405 des DVGW oder gemäß Ziffer 5.1 der Industriebaurichtlinie IndBauRL geforderte Löschwassermenge zur Verfügung steht. Die Bestätigung ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem Mindestfließdruck von 1,5 bar zur Verfügung stehen.

6 Luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – stimmt der Errichtung der Windenergieanlage als Landesluftfahrtbehörde bis zur nachfolgend aufgeführten maximalen Höhe an folgendem Standort zu:

Anlage	Anlagenstandort	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 01	50 10 20,5248 N 11 15 18,54 O (WGS84)	250	641,25

Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windenergieanlagen

- 6.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.3 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen sind zusätzliche Hinderungsbeleuchtungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Beleuchtungsebene um bis zu 5 m nach unter/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 6.4 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.5 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 6.6 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in Banz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern- einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.

- 6.7 Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls mit Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 6.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 6.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landratsamt Kronach, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- 6.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.14 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.
- 6.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 6.16 Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Veröffentlichung

- 6.17 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch

den Betreiber der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, unter Angabe des dortigen Aktenzeichens OZ/AF-By 11794 zwei Anzeigen zu übermitteln:

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
 - DFS Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min und Sek.) mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84) mit einem GPS-Empfänger gemessen
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeu-
erung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Dem Landratsamt Kronach ist jeweils eine Kopie der Anzeige vorzulegen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 7.2 Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.
- 7.3 Wassergefährdende Stoffe, z.B. Öle, Kraftstoffe und Chemikalien dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Boden bzw. in das Grundwasser oder Oberflächenwasser gelangen. Darauf ist insbesondere auch während der Bauphase zu achten.
- 7.4 Der außen liegende Rückkühler und die außen liegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen AwSV Sachverständigen zu prüfen.
- 7.5 Rohr- und Schlauchleitungen, die wassergefährdende Flüssigkeiten führen, sowie die jeweiligen Verbindungsstücke sind reißfest sowie druck- und medienbeständig auszulegen, wobei besonders auf die hohen Betriebsdrücke zu achten ist. Die Leitungen sind gegen Abreißen oder Abtrennen zu sichern. Entsprechende Nachweise der Zug- und Druckfestigkeit für die Verbindungsstücke und Leitungen müssen vorliegen.
- 7.6 Die Gondelverkleidung des Maschinenhauses muss das gesamte, bei einer Leckage auslaufende Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können. Die Gondelverkleidung mit sämtlichen Fugen muss daher im beaufschlagtem Bereich nachweislich dicht und medienbeständig sein.
- 7.7 Ölwechsel über außenverlegte Schläuche (z.B. für Getriebeöl) sowie Kühlflüssigkeits- und Isolierölwechsel über ortsbewegliche Behälter mit einem Behältervolumen von über 220 Liter sind der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kronach bis auf weiteres jeweils eine Woche vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

- 7.8 Für die Geländeauffüllung am Fundament der Windenergieanlage darf nur nicht wassergefährdendes Material gemäß § 10 AwSV verwendet werden.
- 7.9 Bei einer Betriebsstörung mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Erforderlichenfalls ist das betroffene Anlagenteil zu entleeren und/oder die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Ursachen und ausgetretene Stoffe sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 7.10 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV). Die Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein wesentlicher Schritt der Vorbereitungsarbeiten für den Rückbau einer WEA im Sinne des „Leitfadens zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ (im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 2021). Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung) von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen.
- 7.11 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge (mehr als 20 Liter) ist unverzüglich dem Landratsamt Kronach oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 24 AwSV), sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers bzw. des Untergrundes nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

8 Bodenschutz/ Abfallrecht

- 8.1 Das den Antragsunterlagen zugrundeliegende Bodenschutzkonzept des Büros Piewak & Partner GmbH, Bayreuth, vom 21.08.2025 ist zu beachten und gemäß dem Planungs- und Ausführungsfortgang fortzuschreiben. Darin sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen und entsprechend konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der Maßnahmenumsetzung festzulegen.
- 8.2 Bei Eingriffsflächen von > 5.000 m² oder Böden mit einer hohen Funktionserfüllung bzw. besonders empfindliche Böden ist in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 vorzusehen, wobei die Erkenntnisse der Bestandsaufnahme zu berücksichtigen sind.
- 8.3 Bei Bodenaushub ist auf eine Trennung nach organischer Auflage (Wald), Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial zu achten. Die Verwertung bzw. der Wiedereinbau hat entsprechend lagengerecht zu erfolgen.
- 8.4 Ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit Art. 1 und 2 BayAbfG) ist zu erstellen.
- 8.5 Bodenschadverdichtungen (auch im Unterboden bzw. Untergrundbereich) sind zu vermeiden.
- 8.6 Auf den temporär genutzten Flächen darf keine „Bodenverbesserung“ bzw. Stabilisierung (geotechnische Verfahren) zur besseren Befahrbarkeit z.B. durch Kalkung oder Zementbeimischung erfolgen.

- 8.7 Bei den temporären Flächen sind nach Inanspruchnahme die Bodenfunktionen durch einen fachgerechten Wiedereinbau vollständig wieder herzustellen (Überwachung durch BBB).
- 8.8 Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z.B. § 6ff BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, EBV, sowie DepV).
- 8.9 Sollte bei Erd- oder Betonarbeiten organoleptisch auffälliges Material bzw. Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Kronach zu verständigen.

Hinweise

Im Bereich der Planungen sind dem Landratsamt Kronach keine Altlasten bekannt. Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster des Landkreises Kronach nur bekannte Altablagerungen und nachgewiesenen Untergrundkontaminationen umfasst. Gewerblich genutzte Standorte sind nicht flächendeckend hinsichtlich ihres Kontaminationspotenzials erfasst worden. Daher können auf Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, durchaus unbekannte Bodenverunreinigungen vorhanden sein. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf Grundstücken bisher nicht lokalisierte Aufschüttungen oder Ablagerungen befinden.

Auf die einschlägigen Normen

- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 19731 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- DIN 18300 - Erdarbeiten
- DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird ebenfalls hingewiesen.

9 Naturschutz

9.1 Gondel-Monitoring

Zum Schutz von Fledermäusen ist an der WEA 01 ein Gondelmonitoring nach folgenden Vorgaben durchzuführen:

- 9.1.1 Das Gondelmonitoring muss im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme der WEA beginnen und für zwei volle Jahresperioden (15. März bis 15. November) durchgeführt werden.
- 9.1.2 Die Erfassung hat nach Maßgabe der Anlage 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. August 2023 „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ sowie der Arbeitshilfen des LfU zu Fledermausschutz und Windkraft Teil 1 bis 3 zu erfolgen.
- 9.1.3 Das Anbringen und der Betrieb der Detektoren hat nach Herstellerangaben zu erfolgen. Die regelmäßige Überprüfung und Wartung sind sicherzustellen.

9.2 Abschaltzeiten

Zum Schutz von Fledermäusen werden folgende Abschaltzeiten festgelegt:

Erstes Betriebsjahr

01.04. bis 30.09.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.10. bis 31.10.	Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.11. bis 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Die Abschaltung muss nur bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s bei einer Lufttemperatur ab 10°C und Niederschlag < 0,2 mm/h erfolgen. Bei Temperaturmessungen muss allerdings sichergestellt sein, dass der Messfühler nicht durch die Abwärme der Gondel beeinflusst wird.

Zweites Betriebsjahr

Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach Maßgabe der Ergebnisse des Gondel-Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr (vgl. 9.1 ff).

Nachfolgende Betriebsjahre

Die Festlegung der Abschaltzeiten ab dem dritten Betriebsjahr erfolgt nach Maßgabe der Ergebnisse des Gondelmonitorings aus dem zweiten Betriebsjahr.

9.3 Ersatzgeld

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Die Ersatzzahlung für die WEA 01 wird auf 46.649,80 € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate ist fällig bei Baubeginn der Fundamentarbeiten für die WEA; die zweite Rate ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA fällig. Entsprechend der jeweiligen Betroffenheit der beiden Landkreise hat die Zahlung nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zu erfolgen.

Ersatzzahlung	1. Rate	2. Rate	Begünstigter Landkreis
18.833,14 €	4.708,29 €	14.124,85 €	Kronach
27.816,66 €	6.954,17 €	20.862,49 €	Lichtenfels
<u>46.649,80 €</u>			

Dem Landratsamt Kronach sind die geleisteten Beträge für die Ersatzzahlung jeweils umgehend schriftlich nachzuweisen.

Die Ersatzgeldzahlung ist auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen. Die Bankverbindung des Bayerischen Naturschutzfonds lautet:

IBAN : DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF

Hinweise

Verwendungszweck:

Bei jedem Überweisungsauftrag ist der jeweilige Verwendungszweck nach folgendem Beispiel anzugeben: „Landkreis Kronach (bzw. Landkreis Lichtenfels), Ersatzzahlung WEA 01, Burgkunstadt-Küps, 1. Rate (bzw. 2 Rate)“

Die Nennung der Landkreise Lichtenfels bzw. Kronach im Verwendungszweck darf nicht vergessen werden, da ansonsten der Bayerische Naturschutzfonds den Zahlungseingang nicht zuordnen kann, da dieser die Ersatzgelder für ganz Bayern und somit für alle Landkreise in Bayern verwaltet.

10 Baurecht

- 10.1 Mit dem Errichten der statischen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen statischen Nachweise amtlich geprüft sind und die Zulässigkeit im Baugenehmigungsbescheid oder im Nachtragsbescheid aufgenommen ist. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen/Prüfamt erfolgt durch das Landratsamt nach Aufforderung des Bauherrn, frühestens nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 10.2 Das Errichten der statischen Bauteile ist vom Prüfsachverständigen/Prüfamt nach Art. 77 Abs. 2 BayBO zu überwachen. Überwachungstermine sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen/Prüfamt abzustimmen (Telefonnummer siehe Prüfbericht).
- 10.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz - PrüfVBau - gemäß Anlage 11 - BauVorIV - bescheinigt ist und beim Landratsamt Kronach vorliegt.
- 10.4 Vor Nutzungsbeginn ist die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen (Anlage 12 BauVorIV).
- 10.5 Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine vom Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüfte Ausfertigung des Brandschutznachweises für Archivierungszwecke zu übergeben.
- 10.6 Das Gutachten zur Standorteignung der noxt! engineering GmbH vom 03.07.2025, NE-25-130777, ist zu beachten. Der Betrieb hat entsprechend der Regelungen in Tabelle 7.2 (Betriebsbeschränkungen) zu erfolgen.

11 Rückbauverpflichtung; Sicherheitsleistung

- 11.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die baulichen Anlagen, bestehend aus der WEA nebst Fundamenten, befestigten Kranstellflächen und sonstigen Anlagen, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, sodass die Böden wieder landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden können.
- 11.2 Vor Baubeginn der Fundamentarbeiten für die Windenergieanlage ist dem Landratsamt Kronach zur Sicherstellung der abgegebenen Rückbauverpflichtung eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes von 250.000 € vorzulegen.

Zum 1. Januar jedes 5. Kalenderjahres, das auf den Baubeginn der Fundamentarbeiten für die Windkraftanlagen folgt, ist dem Landratsamt Kronach ein dynamisierter Nachtrag zu dieser Bürgschaft entsprechend der Veränderung der Indizes für Bauleistungspreise – hier: „Baupreisindizes Neubau (konventionelle Bauart) von Wohn- und Nichtwohngebäuden“ –, herausgegeben durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, unaufgefordert vorzulegen.
- 11.3 Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßigem Rückbau der Anlagen und Beseitigung der Bodenversiegelung nach Abnahmebestätigung durch das Landratsamt Kronach zurückgegeben.

- 11.4 Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt wurde.

12 Denkmalschutz

Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

- 12.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- 12.2 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 12.3 Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben.

13 Eiswurf

Die WEA ist mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten. Bei Eisansatz muss die WEA selbsttätig abschalten und darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Eisansatz mehr vorliegt. Bei Ausfall der Abschaltautomatik muss die Anlage bei drohender Eisbildung manuell abgeschaltet werden.

14 Straßenverkehr

- 14.1 Verkehrsrechtliche Anordnungen für die Transporte der Anlagenteile und ggf. den Baustellenbetrieb sind rechtzeitig zu beantragen.
- 14.2 Verschmutzungen der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind unverzüglich zu beseitigen.

15 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- 15.1 Der Baubeginn der Fundamentarbeiten und die Inbetriebnahme der Anlagen sind dem Landratsamt Kronach unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Die für die Betreuung der Anlagen vor Ort verantwortliche Person bzw. Wartungsfirma ist dem Landratsamt Kronach nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- 15.3 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Kronach unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

IV. Private Rechte

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

V. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

VI. Kostenentscheidungen

- 1. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 27.920,52 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 137,62 €.
- 3. Die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Die Windpark Ebneith-Reuth GmbH, Leihgesterner Weg 35-37, 35392 Gießen, beabsichtigt, auf dem Grundstück Flurnummer 683 der Gemarkung Oberlangenstadt eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Diese WEA ist Teil des Windparks Ebneith-Reuth, der insgesamt aus 6 WEA besteht. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit ist das Landratsamt Lichtenfels für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die WEA 02 – 06 und das Landratsamt Kronach für die Genehmigung der WEA 01 zuständig.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Windpark Ebneith-Reuth GmbH hat mit Antrag vom 07.06.2025 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen durch den Betreiber am 21.11.2025 wurde das Beteiligungsverfahren am Landratsamt Kronach eingeleitet.

B.

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund der Lage des Vorhabens im Vorranggebiet für Windenergie Nr. 81 („Ebneith-Nordost“) nicht durchzuführen (§ 6 Abs 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WindBG).

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Fachbehörden und -stellen gehört:

- Markt Küps
- Gemeinde Redwitz a.d. Rodach
- Stadt Burgkunstadt
- Landratsamt Lichtenfels
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken
 - Gewerbeaufsichtsamt
 - SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt
 - SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 - SG 26 Bergamt Nordbayern
 - SG 51 Höhere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Kreisbrandinspektor
- Kreisjagdberater
- Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Vodafone GmbH
- Landratsamt Kronach
 - SG 27 technischer Umweltschutz
 - SG 27 Naturschutz
 - SG 27 staatliches Abfallrecht/ Bodenschutz
 - SG 27 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - SG 30 Baurecht
 - SG 31 Kreisstraßen
 - SG 32 Verkehrsrecht

Mit Ausnahme des Sachgebietes Verkehrsrecht am Landratsamt Kronach haben die vorgenannten Stellen – teilweise unter Benennung von Auflagen und Bedingungen – dem Vorhaben zugestimmt. Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird nachfolgend Bezug genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Kreisjagdberater, die Gemeinde Redwitz an der Rodach und die Stadt Burgkunstadt haben keine Stellungnahmen

abgegeben. Nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist davon auszugehen, dass sich diese Stellen nicht äußern wollen.

C.

Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 i. V. m. § 5 BImSchG erfüllt sind. Es muss demnach sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein. Außerdem dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange gehört. Zu den besonderen Einwirkungen der Anlagen wurde ein Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf vorgelegt und geprüft.

Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund ist die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Diese Zustimmung wurde mit Schreiben vom 14.01.2026 unter Bedingungen erteilt, die unter Abschnitt III, Nrn. 6 ff. des Bescheides aufgenommen worden sind.

Das Gewerbeaufsichtsamt Coburg hat bei Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt III, Ziffer 4 des Bescheides festgesetzten Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erhoben.

Der Kreisbrandinspektor hat in seiner Stellungnahme vom 19.01.2026 auf die im „Brandschutzgutachten Windpark Ebneith“ enthaltene Stellungnahme vom 13.07.2023 verwiesen.

Die Bundesnetzagentur hat mit E-Mail vom 10.12.2025 mitgeteilt, dass durch Bau und Betrieb der Windenergieanlage Richtfunkstrecken, Radare und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur nicht betroffen sind.

Das Bayerische Landeskriminalamt (Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk) hat der Errichtung der WEA zugestimmt und gleichzeitig mitgeteilt, dass auch die Firma Vodafone Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunks erbringt. Die Streckenverbindungen der von der Fa. Vodafone betriebenen Verbindungen sind der Autorisierten Stelle nicht bekannt. Die Beteiligung der Fa. Vodafone im Genehmigungsverfahren sei demnach geboten. Auf Nachfrage teilte die Vodafone GmbH mit E-Mail vom 15.01.2026 mit, dass durch Bau und Betrieb der WEA 01 nicht mit Störungen der Richtfunkstrecke zu rechnen sei, da der Abstand zu dieser ca. 450 m beträgt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach hat als untere Forstbehörde das Einvernehmen zur Rodungserlaubnis nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG erteilt.

Gemäß Tekturkarte Windenergie zur Karte 2 "Siedlung und Versorgung" des Regionalplans Oberfranken-West liegt der geplante Standort der WEA 01 im Vorranggebiet (VRG) für Windenergie Nr. 81 "Ebneith-Nordost". Nach Ziel B V 2.5.2 wird in Vorranggebieten der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West besteht mit der Errichtung der WEA Einverständnis.

Über die zur Errichtung der Windenergieanlagen notwendige Baugenehmigung war gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Die WEA 01 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Küps“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan werden eingehalten.

Durch das Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.11.2025 (Bericht Nr.: 20-11900-b05) wurde nachgewiesen, dass unter Einbeziehung der Vorbelastung die von den WEA

ausgehenden Geräusche bei Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschreiten.

Die Anforderungen an den Schattenwurf wurden ebenfalls durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH begutachtet. Durch die unter Abschnitt III Nrn. 3 ff. festgesetzten Auflagen für die WEA wird die Beschattungsdauer auf das zumutbare Maß von acht Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten an einem Kalendertag reduziert.

Es wurde vom Vorhabenträger eine faunistische Kartierung durchgeführt. Die Kartierung fand im Jahr 2019 statt. Da derartige naturschutzfachliche Daten i.d.R. bis zu 5 Jahre als aktuell gelten, wurde eine Plausibilitätsüberprüfung der damaligen Kartierungen auf Basis von potentiellen Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten (Änderungen der Biotoptypen und Landschaftsstruktur) durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass es seitdem zu keinen signifikanten Veränderungen kam und die Daten noch als plausibel angesehen werden können. Es wurden keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten im Untersuchungsraum ermittelt. Für einige Arten, für die eine erhöhte Aufenthaltszeit im unmittelbaren Bereich der WEA nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese kommt für keine Art zu dem Schluss einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich des Windparks.

Da durch die Höhe der WEA trotz allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist, die nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren ist, ist für die Zulassung der WEA gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bestimmt sich insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung für die WEA wurde von der Regierung von Oberfranken basierend auf der Landschaftsbildbewertung für Oberfranken ermittelt. Die von der Regierung von Oberfranken ermittelte Höhe des Ersatzgeldes liegt geringfügig über der im Rahmen der Bauleitplanung des Marktes Küps ermittelten Höhe.

Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgt eine gesonderte Betrachtung im Rahmen des Gondelmonitorings. Die Auflagen zum Fledermausschutz in Abschnitt III, Nr. 9.1 dieses Bescheides berücksichtigen die fachlichen Empfehlungen in der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1: Fragen und Antworten“. Diese sind zum Fledermausschutz erforderlich.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat dem Vorhaben unter den in Abschnitt III, Nr. 12 des Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Weder das Wasserwirtschaftsamt Kronach noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch die zuständigen Sachgebiete des Landratsamtes Kronach haben sich aus Gründen des Boden- oder Gewässerschutzes gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Die Auflage zur Leistung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA stützt sich auf § 5 Abs. 3 BImSchG und dient der Sicherstellung der Nachsorgepflichten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers. Durch die Festlegung der Sicherheitsleistung in Höhe von 250.00 € zum Zeitpunkt des Baubeginns ist gewährleistet, dass nach einer Betriebseinstellung ein ordnungsgemäßer Rückbau der Anlage auch im Falle eines möglichen Betreiberwechsels gewährleistet ist.

Die Dynamisierung der Rückbaukosten ist erforderlich, um auch bei möglicherweise steigenden Preisen für den Rückbau und die Entsorgung der Anlage in einigen Jahrzehnten deren Rückbau sicherstellen zu können.

Das Sachgebiet Verkehrsrecht am Landratsamt Kronach fordert den Einsatz einer Rotorblattheizung, die die Eisentstehung an den Rotorblättern verhindert und das Risiko für Personenschäden reduziert. Obwohl die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall für die WEA 01 davon ausgeht, dass aufgrund des geringen Risikos durch Eiswurf bzw. Eisfall für die KC 27, Wirtschaftswege und Wanderwege keine Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich sind, wird die WEA 01 mit einem zertifizierten

Eiserkennungssystem ausgestattet, dass die WEA bei Eisansatz abschaltet. Das ohnehin sehr geringe Risiko durch Eiswurf bzw. Eisfall wird durch diese Maßnahme bereits zusätzlich gesenkt.

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung richtet sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Maßgeblich ist daher, ob von der Anlage eine Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinne ausgeht. Eine Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Verletzung eines Rechtsgutes führt. Im o.g. Gutachten wird das Risiko einer Gefährdung durch Eisfall im Bereich der KC 27 und der Wanderwege jedoch als allgemein akzeptabel und im Bereich der Wirtschaftswege sogar als vernachlässigbar eingeschätzt. Eine Gefahr im Sinne eines über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Risikos ist daher nicht erkennbar. Eine Verpflichtung des Betreibers zu weiteren technischen Nachrüstungen der WEA wären unverhältnismäßig.

Zusätzlich kritisiert das Sachgebiet Verkehrsrecht, dass die Auswirkungen von Schattenwurf auf die Verkehrssicherheit in den Antragsunterlagen nicht dargestellt sind. In der vom Antragsteller vorgelegten Stellungnahme der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 31.03.2026 heißt es dazu, dass keine belegten Schadens- oder Gefährdungsfälle im Straßenverkehr existieren, die sich auf Schattenwurf durch Windenergieanlagen zurückführen lassen. Dies ließe sich unter anderem darauf zurückführen, dass durch die Verwendung von nicht reflektierenden Farben an den Flügeln von modernen WEA keine Lichtreflexionen auftreten. Tatsächlich reduziert die verwendete Farbe „RAL 7035“ (lichtgrau) mit einem Glanzgrad von 30 Einheiten (matt-seidenmatt) den sog. Discoeffekt deutlich. Eine relevante Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern, die über das übliche Phänomen eines hell-dunkel-Wechsels durch den Wechsel von Licht und Schatten hinausgeht, ist vorliegend nicht erkennbar.

D.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Stadt Burgkunstadt und die Gemeinde Redwitz an der Rodach beteiligt. Beide Kommunen haben innerhalb der Beteiligungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Die WEA 01 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Küps“. Der Markt Küps wurde als Standortgemeinde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 29.01.2026 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Gleichzeitig wurden durch den Markt Küps verschiedene Bedenken mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung im Genehmigungsbescheid vorgebracht.

Die Vorschläge zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nrn. 2 und 3 teilweise berücksichtigt. Durch den Schallreduzierten Betrieb der WEA zur Nachtzeit (Abschnitt III, Nr. 2.1) wird sichergestellt, dass die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden.

Die Auflagenvorschläge zum Gondelmonitoring wurden nicht übernommen, da das sog. Gondelmonitoring ausschließlich dazu dient, eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen durch die WEA abschätzen zu können. Eine Überprüfung der Schallemissionen oder Beschattungsdauer ist über das Gondelmonitoring hingegen nicht möglich. Windgeschwindigkeit, Gondelposition, Rotordrehzahl und die im Generator erzeugte elektrische Leistung werden jedoch ständig überwacht. Die Daten werden aufgezeichnet und müssen durch den Betreiber fünf Jahre aufbewahrt werden (vgl. Abschnitt III, Nr. 2.5). Die vom Markt Küps geforderte Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im vorliegenden Bescheid durch das Landratsamt Kronach wird zudem durch die Auflagen in Abschnitt III, Nrn: 2.6, 2.8, 2.9, 2.13, 2.14, 3.3 und 3.5 gewährleistet.

E.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes hinreichend Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so errichtet und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen.

Die erforderliche Baugenehmigung, die Rodungserlaubnis, die Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV und die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG sind gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt III des Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BImSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 28 Satz 1 BImSchG konnten die unter Abschnitt III, Nr. 2.6 dieses Bescheides aufgeführten Messungen auferlegt werden.

F.

Am 05.05.2026 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides zugeleitet und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Im Rahmen der Anhörung äußerte die Betreiberin mit Schreiben vom 21.05.2026 Einwendungen gegen den Entwurf der Genehmigung. Diese werden in der vorliegenden Genehmigung wie folgt berücksichtigt:

Die Antragstellerin erklärt, dass sich die Forderung der Durchführung der Abnahmemessung in Abschnitt III, Nr. 2.6 nur auf die WEA 01 beziehen könne, da nur diese WEA Gegenstand der Genehmigung sei. Dieser Änderungsvorschlag wurde im Bescheid übernommen.

Die Antragstellerin kritisiert zudem die Festsetzung, dass die Abnahmemessung während der Nachtzeit durchzuführen ist. Diese Festlegung erfolge durch das Landratsamt Kronach ohne erkennbaren Grund und sollte daher angepasst werden. Die Auflage unter Abschnitt III, Nr. 2.10 soll sicherstellen, dass möglichst wenig Fremdgeräusche das Messergebnis verfälschen. Diese Auflage ist zur Gewährleistung eines verwertbaren Messergebnisses erforderlich und kann daher nicht geändert werden.

Die von der Antragstellerin kritisierte Auflage in Abschnitt III, Nr. 2.13 soll verschuldensunabhängig sicherstellen, dass sofern der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der WEA 01 nicht innerhalb von einem Jahr vorgelegt wird, der Betrieb der Anlage so angepasst wird, dass der zulässige Schalleistungspegel laut Genehmigungsbescheid um 3 dB(A) unterschritten wird. Zur Begründung der Kritik führt die Antragstellerin aus, dass diese Regelung erheblich ertragsrelevant sei und auch dann greife, wenn die Verzögerung nicht vom Betreiber verschuldet ist und fordert einen unveränderten Betrieb der WEA 01, wenn die Verzögerungen nicht von der Betreiberin selbst zu verantworten sind. Hilfsweise beantragt die Antragstellerin die

Verlängerung dieser Frist. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigem Lärm ist die Streichung dieser Auflage nicht möglich. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Frist durch den Betreiber bei Problemen mit der Durchführung der Abnahmemessung, wie hilfsweise beantragt, ist natürlich jederzeit möglich und wird vom Landratsamt Kronach nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

In Abschnitt III, Nr. 5.1 dieses Bescheides ist u.a. festgesetzt, dass bei nur einspurig befahrbaren Straßen in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen sind, die eine Breite von mindestens 3,00 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mindestens 16 t). Diese Auflage ist dem von der Antragstellerin im Genehmigungsantrag vorgelegten Brandschutzkonzept der Planungsbüro Buchner GbR entnommen, welches auch bereits der Bauleitplanung zugrunde gelegt worden war. Die Antragstellerin beantragt nun die Reduzierung dieser in einem Abstand von 100 m geforderten Ausweichstellen auf die Stellen, an denen keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Sollten bereits Ausweichstellen vorhanden sein, die den Anforderungen an die Verkehrslast der Fahrzeuge (16 t) und deren Breite genügen, so können diese bereits in der Planung berücksichtigt werden. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, dass die rechtliche Inanspruchnahme dieser Flächen dauerhaft gewährleistet ist. Bei den 16 t handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge.

Die Änderung der Kennzeichnung des Maschinenhauses konnte nach Beteiligung des Luftamtes Nordbayern in Abschnitt III, Nr. 6.2 dieses Bescheides antragsgemäß übernommen werden.

Weiterhin begehrt die Antragstellerin bereits jetzt die Klarstellung, dass keine Pflicht zum Dauerbetrieb der Nachtkennzeichnung nach Anzeige der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) beim Luftamt Nordbayern besteht. Nachdem die Inbetriebnahme der BNK nicht mehr von der Konzentrationswirkung in § 13 BImSchG erfasst wird und einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern bedarf, ist eine Änderung dieser Auflage nicht möglich.

Die Anpassung der Auflage in Abschnitt III, Nr. 7.7, die die Modalitäten bei der Anzeige der Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel an der WEA 01 beim Landratsamt Kronach regelt, wurde antragsgemäß angepasst. Diese Regelung erstreckt sich nun nur noch auf wesentliche Befüll- und Wechselvorgänge an der Anlage.

Weiterhin beantragte die Antragstellerin die ausdrückliche Anerkennung des bei Antragstellung vorgelegten Bodenschutzkonzeptes des Ingenieurbüros Piewak & Partner vom 21.08.2025. Nachdem die bodenkundliche Bestandserfassung und die Bewertung der Bodenfunktionen bereits in diesem Gutachten vorgenommen worden sind, konnte auf die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens in Abschnitt III, Nr. 8.3 des Bescheidentwurfes verzichtet werden. Wie bereits aus Abschnitt III, Nr. 8.1 dieses Bescheides hervorgeht, wird das Bodenschutzkonzept vollumfänglich anerkannt.

Dem Antrag auf Änderung der Auflage in Abschnitt III, Nr. 8.7 des Bescheidentwurfes konnte nicht entsprochen werden. Hier wurde unter Bezugnahme auf die vom Landratsamt Lichtenfels erlassene Genehmigung zur Errichtung der WEA 02-06 beantragt, das Verbot der „Bodenverbesserung“ auf temporär genutzten Flächen auf den Einsatz chemischer Verfahren zur Bodenverbesserung zu beschränken. Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden. Dies gilt natürlich insbesondere für Flächen, die lediglich temporär, etwa als Lagerflächen, genutzt werden sollen. Das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt auch unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Auch die Anpassung der Auflage an den vom Landratsamt Lichtenfels im Genehmigungsbescheid für die WEA 02-06 in diesem Zusammenhang verwendeten Wortlaut, wie vom Antragsteller hilfsweise beantragt, kann nicht erfolgen, da es sich hier ganz offensichtlich um einen Schreibfehler handelt.

Die Auflage in Abschnitt III, Nr. 9.1 dieses Bescheides wurde antragsgemäß angepasst. Nun wird für die WEA 01 das Fledermausmonitoring verbindlich festgesetzt. Die vom Landratsamt Lichtenfels im Genehmigungsbescheid für die WEA 02-06 festgesetzten Auflagen zum

Fledermausschutz werden durch diese Änderung nicht berührt. Abweichend vom vorgelegten LBP erfolgt die Festlegung des Zeitraums für das Gondelmonitoring in Abschnitt III, Nr. 9.2 nach Maßgabe der Anlage 5 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 14.08.2023. Dieser Zeitraum erscheint Sachgerecht, da bereits Ende März mit dem Auftreten von Fledermäusen zu rechnen ist.

Die Ergänzung der Auflage in Abschnitt III, Nr. 9.2 um den Parameter Niederschlag konnte antragsgemäß erfolgen, da Untersuchungen zeigen, dass die Fledermausaktivität bereits bei geringen Niederschlagswerten deutlich abnimmt und die Änderung zudem den Vollzugsempfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entspricht.

Dem Antrag bezüglich der Änderung der Regelung zur Prüfung des Brandschutznachweises konnte nicht entsprochen werden. Nachdem es sich bei der genehmigten WEA 01 um einen Sonderbau handelt, hat nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO eine Überprüfung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach Wahl des Bauherrn zu erfolgen. Der prüfenden Stelle obliegt auch die Überwachung der Umsetzung des geprüften Nachweises bei der Bauausführung. Hier gilt demnach das Vier-Augen-Prinzip. Daraus folgt sachlogisch, dass die Prüfung des Brandschutznachweises im Genehmigungsverfahren, spätestens aber vor Baubeginn, abgeschlossen sein muss.

Die Auflage in Abschnitt III, Nr. 11.2 wurde antragsgemäß angepasst.

G.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

H.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 1 Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz, wonach für die Erteilung dieser Genehmigung bei Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € eine Gebühr von 11.250 € zuzüglich 3 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten zu erheben ist. Bei angegebenen Investitionskosten von 8.975.550 € errechnet sich eine Gebühr von 30.676,65 €. Aufgrund der EMAS-Zertifizierung des Betreibers verringert sich diese Gebühr nach Tarif-Stelle 8.II.0/1.4 um 30 %.

Für die in dieser Genehmigung eingeschlossene baurechtliche Genehmigung wäre nach Mitteilung der unteren Baubehörde nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 8.262,50 € zu erheben. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist diese Gebühr auf 75 % zu ermäßigen; es errechnet sich ein Betrag von 6.196,87 €.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs zu den Belangen des Lärmschutzes der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € je Prüffeld, zu erheben. Für das Prüffeld Lärmschutz wird der Verwaltungsaufwand pauschal auf 250 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	21.473,65 €
b) Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung:	6.196,87 €
c) Aufwand des Umweltingenieurs:	<u>250,00 €</u>
Zusammen:	<u><u>27.920,52 €</u></u>

Für Amtshandlungen nach dem Denkmalschutzgesetz sind keine Kosten zu erheben (Art. 17 Satz 1 DSchG).

An Auslagen wird der Verwaltungsaufwand des Gewerbeaufsichtsamtes (132,00 €) und die Kosten für die Zustellung (5,62 €) erhoben. Die Erhebung weiterer Auslagen muss vorbehalten werden, da für die Prüfung bei einem Prüfsachverständigen für Baustatik sowie die Bekanntmachung des Bescheides im Kreisamtsblatt weitere Auslagen anfallen.

Hinweise

Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).

Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der WEA einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**



Hammerschmidt
Oberregierungsrätin

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten“

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauVorIV	Bauvorlagenverordnung vom 10.11.2007 (GVBl S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2024 (GVBl S. 619)
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz vom 22.07.2005 (GVBl S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75)
BayBO	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 (GVBl S. 190)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 667)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl S. 599)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2025 (BGBl I Nr. 347)
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl 2026 I Nr. 84)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl I S. 1440), geändert durch Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I Nr. 355)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl 2026 I Nr. 87)
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 25.06.1973 (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 (GVBl S. 190)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl S. 43)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2025 (GVBl S. 139)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (BGBl 2026 I Nr. 40)

9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl I S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 54)
PrüfVBau	Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen vom 29.11.2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2020 (GVBl S. 663)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl I S. 2023 I Nr. 409)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.2024 (BGBl. 2026 I Nr. 84)